



Liebe Leserinnen und Leser,

der Bruch der Koalition wirkt sich auch auf unseren Newsletter aus: Er hat zu einem Einschnitt in der Gesetzgebung geführt und vielen Gesetzesvorhaben, über die hier sonst zu berichten gewesen wäre, ein Ende gesetzt. Berichtenswertes aus der Welt des Wirtschaftsrechts gibt es dennoch.

Viel Spaß beim Lesen,

Konstantin Kutscher

Inhalt

Privates Wirtschaftsrecht

Viertes Bürokratieentlastungsgesetz (BEG IV) im Bundesgesetzblatt verkündet; teilweise in Kraft

Europäisches und Internationales Wirtschaftsrecht

Digital Services Act - Delegierte Verordnung über den Datenzugang und DSA Data Access Portal: Gelegenheit zu Rückmeldungen

Listing Act Package im Amtsblatt der EU

FAQ der EU-Kommission zur Anwendung von CSRD und ESRS

Weitere FAQ der EU-Kommission zur EU-Taxonomie-Verordnung

Internationale Rechnungslegung: Übernahme von Änderungen an IAS 21 und IFRS 1 zu Auswirkungen von Wechselkursänderungen

Informelle Tagung des Europäischen Rates am 7. und 8. November 2024

Gelegenheit zur Rückmeldung zum EU-Justizbarometer 2025

Zusätzliche Newsletter

Privates Wirtschaftsrecht

Viertes Bürokratieentlastungsgesetz (BEG IV) im Bundesgesetzblatt verkündet; teilweise in Kraft

Das BEG IV wurde im Bundesgesetzblatt vom 29.10.2024, Nr. 323, verkündet. Zu den wesentlichen Punkten des BEG IV gehören v. a. die Verkürzung von Aufbewahrungspflichten für Buchungsbelege im Handels- und Steuerrecht, die Abschaffung der Hotelmeldepflicht für deutsche Staatsangehörige und das Ersetzen der Schriftform durch die Textform in vielen Bereichen des Gesellschafts- und des allgemeinen Zivilrechts.

Die Regelungen sind teilweise bereits in Kraft getreten, z. B. einzelne Änderungen aus der Gewerbeordnung oder Aktiengesetz, vgl. Artikel 74. Viele andere Änderungen treten am

ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Quartals in Kraft, vgl. Artikel 74 Abs. 1 BEG IV. Die umfangreichen Änderungen im Handelsgesetzbuch finden sich in Artikel 1 des BEG IV, jene im Umwandlungsgesetz in Artikel 17, SEAG zur Europäischen Aktiengesellschaft in Artikel 20, SCEAG zur Europäischen Genossenschaft in Artikel 23, Aktiengesetz in Artikel 18, GmbH-Gesetz in Artikel 21, Depotgesetz in Artikel 23 und der gewerbliche Rechtsschutz in Artikel 25 ff. sowie das Genossenschaftsgesetz in Artikel 22, Gewerbeordnung in Artikel 36 und Bürgerliches Gesetzbuch in Artikel 14. Link zum Bundesgesetzblatt vom 29.10.2024, Nr. 323:
<https://www.recht.bund.de/bgb/1/2024/323/VO.html>

Europäisches und Internationales Wirtschaftsrecht

Digital Services Act - Delegierte Verordnung über den Datenzugang und DSA Data Access Portal: Gelegenheit zu Rückmeldungen

Am 29.10.2024 wurde von der EU-Kommission [der Entwurf einer delegierten Verordnung zur Ergänzung des Digital Services Act zur Festlegung der technischen Bedingungen und Verfahren, unter denen die Anbieter sehr großer Online-Plattformen oder sehr großer Online-Suchdienste Daten gemäß Artikel 40 der Verordnung \(EU\) 2022/2065 zur Verfügung stellen müssen](#), vorgestellt. Die delegierte Verordnung enthält u. a. Regelungen zu dem von der EU-Kommission einzurichtenden DSA Data Access Portal.

Bis zum 26.11.2024 können Rückmeldungen hinsichtlich des o.g. Entwurfes direkt gegenüber der Kommission [abgegeben](#) werden.

DSA und Datenzugang

Der [Digital Services Act \(DSA\)](#) gilt vollumfänglich seit dem 17.02.2024 unmittelbar in allen EU-Mitgliedstaaten für Vermittlungsdienste, die für Nutzer mit Niederlassungsort oder Sitz in der EU angeboten werden, Artikel 1, 93 DSA. Mit dem DSA werden die Pflichten digitaler Dienste, die als Vermittler tätig sind und Verbrauchern den Zugang zu Dienstleistungen, Inhalten und Waren zulassen, geregelt. Der DSA sieht verschiedene Sorgfaltspflichten für verschiedene Arten von Vermittlern vor, welche von der Art der Dienste, ihrer Größe und ihren Auswirkungen beeinflusst werden. Besondere Anforderungen werden an sehr große Online-Plattformen (VLOPs) und sehr große Online-Suchmaschinen (VLOSEs) gestellt, die eine durchschnittliche monatliche Zahl von mindestens 45 Millionen aktiven Nutzern in der EU haben und von der EU-Kommission als solche benannt wurden.

Aus Sicht der EU-Kommission sei ein neuer Rahmen für den Zugang zugelassener Forscher zu Daten von sehr großen Online-Plattformen und sehr großen Online-Suchmaschinen ein wichtiger Bestandteil des DSA, um die Transparenz und Rechenschaftspflichten der VLOPs und VLOSEs zu erhöhen. Dem Artikel 40 DSA liegt die Annahme der EU-Kommission zu Grunde, dass zu den von sehr großen Online-Plattformen und sehr großen Online-Suchmaschinen geschaffenen Risiken sowie zu den von ihnen ergriffenen Maßnahmen zur Risikominderung bislang nur begrenzt Zugang zu Informationen möglich war. Diese Lücke soll durch einen neuen Rechtsrahmen geschlossen werden.

Gemäß Artikel 40 Absatz 4 DSA haben die „Anbieter sehr großer Online-Plattformen oder sehr großer Online-Suchmaschinen [...] auf begründetes Verlangen des Koordinators für digitale Dienste am Niederlassungsort innerhalb einer darin genannten angemessenen Frist zugelassenen Forschern [...] Zugang zu Daten zum ausschließlichen Zweck der Durchführung von Forschungsarbeiten, die zur Aufspürung, zur Ermittlung und zum Verständnis systemischer Risiken in der Union gemäß Artikel 34 Absatz 1 beitragen, auch in Bezug auf die Bewertung der Angemessenheit, der Wirksamkeit und der Auswirkungen der Risikominderungsmaßnahmen gemäß Artikel 35“ zu gewähren. Die Kommission hat Ende Oktober 2024 den Entwurf einer delegierten Verordnung zur Ergänzung des Digital Services Act zur Festlegung der technischen Bedingungen und Verfahren, unter denen die Anbieter sehr großer Online-Plattformen und sehr großer Online-Suchdienste Daten gemäß Artikel 40 der Verordnung (EU) 2022/2065 zur Verfügung stellen müssen, nebst Anhang, vorgestellt. Regelungsgegenstand der delegierten Verordnung ist die Festlegung von Verfahren und technischen Bedingungen, um geprüften Forschern Zugang zu Daten zu ermöglichen, die sich im Besitz von Anbietern sehr großer Online-Plattformen und sehr großer Online-Suchmaschinen befinden. Die delegierte Verordnung enthält u. a. Regelungen zu dem von der EU-Kommission einzurichtenden DSA Data Access Portals (DSA-Datenzugangsportal).

DSA Data Access Portal

Das DSA-Datenzugangsportale wird von der EU-Kommission eingerichtet und betrieben werden und soll mit verschiedenen Aufgaben betreut werden, Artikel 3 delegierte Verordnung über den Datenzugang gemäß DAS, Entwurf. Dazu gehört die Unterstützung und das Straffen des Managements des Datenzugangsprozesses für Forscher, Datenprovider und Koordinatoren für digitale Dienste. Das Portal soll als einheitlicher

digitaler Austauschpunkt für Informationen über den Prozess des Datenzugangs dienen und den Informationsaustausch unter antragstellenden Forschern, zugelassenen Forschern, Datenprovidern und den Koordinatoren für digitale Dienste ermöglichen. Das DSA Data Access Portal soll mit dem durch die [Durchführungsverordnung \(EU\) 2024/607](#) eingerichteten Informationsaustauschsystem "AGORA" interoperabel sein. Die Koordinatoren für digitale Dienste sollen in AGORA Zugriff auf die über das DSA-Datenzugangportal übermittelten Informationen haben. Die Datenprovider sollen sich im DSA-Datenzugangportal registrieren. Um am Datenzugangsverfahren teilnehmen zu können, gilt die Registrierungspflicht im DSA-Datenzugangportal auch für die antragstellenden Forscher. Das DSA-Datenzugangportal soll aus einem öffentlich zugänglichen Interface und nicht-öffentlichen Dashboards bestehen. Die nicht-öffentlichen Dashboards sollen antragstellenden und zugelassenen Forschern und Datenprovidern als Nutzer zugänglich sein, die nach der Registrierung identifiziert und authentifiziert worden sind.

Der [Entwurf der delegierten Verordnung](#), inklusive [Anhang](#), welcher die Verantwortung der EU-Kommission als Auftragsverarbeiter für die Datenverarbeitung im Zusammenhang mit dem DSA-Datenzugangportal regelt, ist bisher nur in englischer Sprache verfügbar und wurde von der EU-Kommission weder angenommen noch gebilligt. Noch bis zum 26.11.2024 können Rückmeldungen hinsichtlich des o.g. Entwurfes direkt gegenüber der Kommission [abgegeben](#) werden.

Listing Act Package im Amtsblatt der EU

Die Veröffentlichungen der drei Rechtsakte schließen die Ende 2022 begonnenen europäischen Rechtssetzungsverfahren ab. Das sog. Listing Act Package soll den Zugang zur Börse und damit zur Eigenkapitalfinanzierung vereinfachen. Die zwei Richtlinien (EU) 2024/2810 und (EU) 2024/2811 sowie die Verordnung 2024/2809 sind im Amtsblatt vom 14.11.2024, Reihe L, veröffentlicht worden.

Richtlinie (EU) [2024/2810](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.2024 über Strukturen mit Mehrstimmrechtsaktien in Gesellschaften, die eine Zulassung ihrer Anteile zum Handel an einem multilateralen Handelssystem beantragen, führt zu einer Harmonisierung der Mehrstimmrechte in Europa. Mit ihr werden gemeinsame Vorschriften für Strukturen mit Mehrstimmrechtsaktien in Gesellschaften festgelegt, die die Zulassung ihrer Aktien zum Handel an einem multilateralen Handelssystem (multilateral trading facilities (MTF)), einschließlich KMU-Wachstumsmärkten, beantragen und deren Aktien nicht bereits zum Handel an einem MTF oder an einem geregelten Markt zugelassen sind. Neben Regelungen zu den Beschlussmehrheiten, hat der Mitgliedstaat auch angemessene Schutzmaßnahmen für die Interessen von Aktionären, die keine Mehrstimmrechtsaktien halten und Regelungen zur Transparenz einzuführen. Die Richtlinie ist bis zum 05.12.2026 in nationales Recht umzusetzen.

Die Richtlinie (EU) [2024/2811](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.2024 zur Änderung der Richtlinie 2014/65/EU zur Steigerung der Attraktivität der öffentlichen Kapitalmärkte in der Union für Unternehmen und zur Erleichterung des Kapitalzugangs für kleine und mittlere Unternehmen und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/34/EG ist bis zum 05.06.2026 in nationales Recht umzusetzen. Sie ändert die Richtlinie für Märkte für Finanzinstrumente und hebt die Richtlinie zur Börsenzulassung 2001/34/EG mit Wirkung zum 05.12.2026 auf. Der Begriff des KMU-Wachstumsmarkts soll sich künftig auch auf Segmente eines multilateralen Handelssystems (MTF) beziehen. Zudem werden u. a. die Vorgaben für KMU-Wachstumsmärkte geändert. Auf geregelten Märkten muss die voraussichtliche Marktkapitalisierung des Unternehmens, für dessen Aktien die Zulassung zum Handel beantragt wird, oder, falls dies nicht beurteilt werden kann, das Eigenkapital dieses Unternehmens einschließlich Gewinn und Verlust aus dem letzten Geschäftsjahr sich auf mindestens 1 Mio. EUR belaufen.

Zudem wurde die Verordnung (EU) [2024/2809](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.2024 zur Änderung der Verordnungen (EU) 2017/1129, (EU) Nr. 596/2014 und (EU) Nr. 600/2014 zur Steigerung der Attraktivität der öffentlichen Kapitalmärkte in der Union für Unternehmen und zur Erleichterung des Kapitalzugangs für kleine und mittlere Unternehmen veröffentlicht. Die Regelungen gelten teilweise ab 05.03.2026 bzw. 05.06.2026. Die sog. Prospektverordnung (EU) 2017/1129 wird maßgeblich geändert, um Erleichterungen für bestimmte Börsengänge zu erreichen. U. a. wird ein „EU-Folgeprospekt“ sowie ein „EU-Wachstumsemissionsprospekt“ eingefügt. Darüber hinaus wird die Marktmissbrauchsverordnung (EG) 596/2014 geändert.

FAQ der EU-Kommission zur Anwendung von CSRD und ESRS

Eine Bekanntmachung (C/2024/6792) der EU-Kommission informiert über die Auslegung bestimmter Rechtsvorschriften, die durch die sog. Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) eingeführt wurden. Zudem geben die Fragen und Antworten auch Hinweise zu einigen Regelungen der Nachhaltigkeitsberichterstattungsstandards (ESRS). Ein Entwurf der Bekanntmachung war bereits im Sommer veröffentlicht worden. Link zur Bekanntmachung im Amtsblatt, Reihe C, vom 13.11.2024: https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=OJ:C_202406792

Weitere FAQ der EU-Kommission zur EU-Taxonomie-Verordnung

Mit einer weiteren Bekanntmachung vom 08.11.2024 hat die EU-Kommission zur Auslegung und Umsetzung bestimmter Rechtsvorschriften des delegierten Rechtsakts über die Offenlegungspflichten nach Artikel 8 der EU-Taxonomie-Verordnung für die Meldung von taxonomiefähigen und taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten und Vermögenswerten Stellung genommen. In der Bekanntmachung [C/2024/6691](#) im Amtsblatt, Reihe C, werden die bereits vor einem Jahr als Entwurf veröffentlichten Fragen und Antworten aufgenommen. Sie sollen Finanzunternehmen weitere Leitlinien zur Auslegung und Umsetzung zur Meldung ihrer Key Performance Indikatoren (KPI) im Rahmen des delegierten Rechtsakts über die Offenlegungspflichten an die Hand geben.

Internationale Rechnungslegung: Übernahme von Änderungen an IAS 21 und IFRS 1 zu Auswirkungen von Wechselkursänderungen

Die Verordnung 2024/2862 der EU-Kommission im Amtsblatt vom [13.11.2024, Reihe L](#), ändert den International Accounting Standard (IAS) 21 „Auswirkungen von Wechselkursänderungen“ sowie den International Financial Reporting Standard (IFRS) 1 „Erstmalige Anwendung der International Financial Reporting Standards“. Die Änderungen präzisieren, wann eine Währung in eine andere Währung umtauschbar ist und wann nicht, wie ein Unternehmen den zu verwendenden Wechselkurs bestimmt und welche Angaben ein Unternehmen zu machen hat, wenn eine Währung nicht umtauschbar ist. Die Unternehmen, die auf Basis der sog. IAS-Verordnung verpflichtet sind, IFRS zu berücksichtigen, wenden die Änderungen spätestens mit Beginn des am 1. Januar 2025 oder nach dem 1. Januar 2025 beginnenden Geschäftsjahres an.

Informelle Tagung des Europäischen Rates am 7. und 8. November 2024

Budapester Erklärung: neue Strategie zur Vertiefung des Binnenmarktes

Am 08.11.2024 haben die Führungsspitzen der EU die [Erklärung von Budapest zum neuen Deal für die europäische Wettbewerbsfähigkeit](#) angenommen. Zur [Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der EU](#) fordern die Führungsspitzen „entschlossene und gemeinsame Anstrengungen“ in Bezug auf verschiedene Faktoren der Wettbewerbsfähigkeit. Dazu zähle auch ein voll funktionsfähiger EU-Binnenmarkt.

Die EU-Kommission wird in der Budapester Erklärung dazu ersucht, bis zum Juni 2025 eine neue und umfassende horizontale Strategie zur Vertiefung des EU-Binnenmarktes zu präsentieren. Die neue Binnenmarktstrategie soll einen Fahrplan mit klaren Fristen und Meilensteinen enthalten. Sie soll dazu dienen, das volle Potential des EU-Binnenmarktes auszuschöpfen und so dem EU-Binnenmarkt als Hauptantrieb für Wachstum, Innovationen und Investitionen zu voller Funktionsfähigkeit zu verhelfen.

Gelegenheit zur Rückmeldung zum EU-Justizbarometer 2025

Die EU-Kommission bittet im Rahmen einer [Sondierung](#) noch bis zum 6. Dezember um Rückmeldungen, die zur Erstellung des EU-Justizbarometers 2025 beitragen können. Das EU-Justizbarometer fließt in die länderspezifische Analyse im Rahmen des jährlichen Berichts über die Rechtsstaatlichkeit, des Europäischen Semesters (der jährliche Zyklus der wirtschaftspolitischen Koordinierung der EU) und der Aufbau- und Resilienzfähigkeit ein. Vor diesem Hintergrund soll das EU-Justizbarometer einen jährlichen Überblick über die Indikatoren bieten, die sich auf die wesentlichen Parameter leistungsfähiger Justizsysteme konzentrieren: Effizienz, Qualität und Unabhängigkeit. Es ist Teil des Instrumentariums der EU zur Stärkung der Rechtsstaatlichkeit und soll die Mitgliedstaaten dabei unterstützen, eine wirksamere Justiz zu erreichen.

Zur Veranschaulichung: Das Justizbarometer enthält unter anderem Übersichten zur Dauer von Gerichtsverfahren, zur Korruptionsbekämpfung und zur Wahrnehmung der Unabhängigkeit der Justiz in den einzelnen Mitgliedstaaten bei Bürgern und Unternehmen. So attestierten bspw. Unternehmen im [Justizbarometer 2024](#) dem Schutz ihrer Investitionen durch die mitgliedstaatlichen Justizsysteme erhebliche Mängel: In mindestens 10 Mitgliedstaaten nehmen weniger als 50 % der Befragten die Wirksamkeit des Investitionsschutzes durch Gesetze und Gerichte als „sehr sicher“ oder „eher sicher“ wahr.

Wenn Sie Beobachtungen, Wahrnehmungen und Anmerkungen in Bezug auf die Qualität, die Effizienz und die Unabhängigkeit der staatlichen Justizsysteme teilen möchten, können Sie diese [hier](#) der Kommission noch bis zum 6. Dezember zukommen lassen.

Zusätzliche Newsletter

finden Sie unter: [Steuern](#) | [Finanzen](#) | [Mittelstand \(dihk.de\)](#)

Newsletter "Auftragswesen aktuell"

Sollten Sie Interesse an dem Newsletter "Auftragswesen aktuell" haben, wenden Sie sich bitte an Ihre [IHK](#) oder an Ihre [Auftragsberatungsstelle](#).

Weitere Newsletter

Newsletter zu weiteren Themen, wie Umwelt&Energie, Forschung&Innovation, Internationales und Handelspolitik finden Sie hier: [Newsletter \(dihk.de\)](#).

Gefällt Ihnen unser Newsletter?

Dann [empfehlen Sie ihn weiter](#) oder [melden Sie sich hier an](#).

[Über uns](#)

[Impressum](#)

[Weitere Newsletter](#)



Herausgeber:

DIHK | Deutsche Industrie- und Handelskammer

Breite Straße 29

D-10178 Berlin

Telefon 030 20308-0

Fax 030 20308-1000

E-Mail info@dihk.de

Um die Bilder und Infografiken unseres Newsletters direkt angezeigt zu bekommen, fügen Sie die Absender-Adresse zu Ihren Kontakten hinzu.

Sollten Sie kein Interesse an weiteren Newslettern haben, können Sie sich [hier](#) abmelden.